



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2013
(OR. fr)**

17301/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0369 (COD)**

**CODEC 2823
JAI 1110
CADREFIN 346
DROIPEN 155
COPEN 228
CATS 96
JUSTCIV 297
EJUSTICE 108
JURINFO 41
CORDROGUE 130**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020 (**erste
Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. November 2011 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 81 Absätze 1 und 2, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 84 AEUV stützt^{2 3 4}.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Juli 2012 abgegeben⁵. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 18. Juli 2012 abgegeben⁶.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens⁷ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. Dezember 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 90/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 17278/11.

² Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 und unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist somit weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist somit weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁵ ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 103.

⁶ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 43.

⁷ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.